

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden ferner befördert: die mittels des Hectograph's, Papyrograph's, Chromograph's oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, sowie die Vielfältigungen der mittels der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, nicht aber mittels der Copirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke. Solche Gegenstände müssen indessen in mindestens 20 gleichlautenden Exemplaren am Briefannahmeschalter gleichzeitig eingeliefert werden, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann. (Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte“ nicht tragen).

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 45 cm nicht überschreiten.

Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

Nachträgliche Zusätze oder Aenderungen, geschrieben oder auf andere Weise bewirkt, sind unzulässig. Bei den im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Drucksachen ist es jedoch gestattet:

1. auf der Außenseite die bei Briefen zulässigen Bemerkungen u. s. w. anzubringen;
2. auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzubringen;
3. auf der Drucksache den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bez. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
4. den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze (auch auf besonderen Zetteln) zu machen, welche die Correctur, die Form und den Druck betreffen (Manuscripte ohne die Probebogen genießen im innern Verkehr Deutschlands keine Portomäßigung);
5. Druckfehler zu berichtigen;
6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;
7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handels-circularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

1896.

9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
11. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, eine Rechnung beizufügen und letztere mit handschriftlichen, nur den Inhalt der Sendung betreffenden Zusätzen zu versehen;
12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Bordruck zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13. Modelbilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften u. s. w. auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgehandelt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft u. s. w. bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Bordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Die mittels Hectograph's u. s. w. hergestellten Schriftstücke dürfen nach ihrer Fertigung keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben.

Drucksachen müssen frankirt sein. Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach dem Auslande.

sind Drucksachen bis 2 kg (nach Oesterreich-Ungarn nur bis 1 kg) und bis 45 cm in Länge, Breite u. zulässig.

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten.

Postwerthzeichen (Briefmarken), entwerthet oder nicht, sowie Drucksachen, welche einen Werthstempel tragen, haben im Vereinsverkehr keine Taxermäßigung.

Drucksachen nach überseeischen Ländern sind mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nöthigenfalls mit einer Umschnürung zu versehen. Der Adressat ist zweckmäßig außer auf dem Streifband auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen zu bezeichnen.

IV. Waarenproben.

1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Waarenproben dürfen das Gewicht von 250 g nicht übersteigen, auch nicht über 30 cm lang, 20 cm breit und nicht über 10 cm hoch sein. Die Waarenproben dürfen keinen Handelswerth haben und müssen nach ihrer Beschaffenheit, Form und

III. Abth. 2